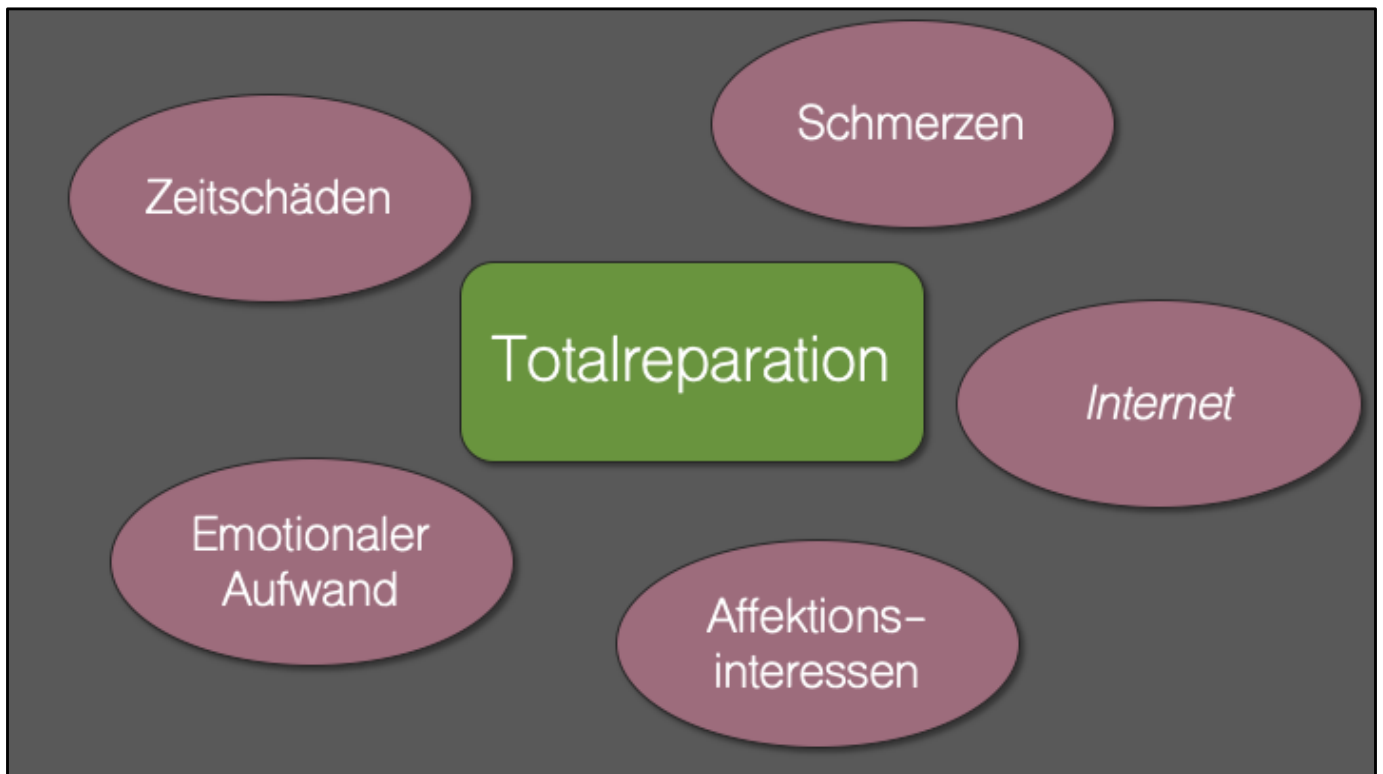


Schuldrecht AT

Einheit 8: Schadensersatz – Rechtsfolge



- Totalreparation bedeutet: Wenn ein Haftungsgrund besteht, müssen die dadurch entstandenen Schäden grundsätzlich ausnahmslos ausgeglichen werden
 - Das schließt regelmäßig Zinsen ein: §§ 246 ff. BGB
 - Auch ein sog. merkantiler Minderwert ist regelmäßig ersatzfähig
- Ausnahmen von der Ausnahme:
 - § 651n Abs. 2 BGB (Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit)
 - Schwere Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, BGH v. 5. März 1963, VI ZR 55/62 ("Ausgemolkene Ziege")
- Wichtig: Kausalitätskorrekturen sollen keine Einschränkung des Grundsatzes der Totalreparation darstellen
- Im Einzelfall sind Schadenspauschalen denkbar, nicht aber überkompensierender Schadensersatz (sog. Strafschadensersatz)!

Vorrang der Naturalrestitution

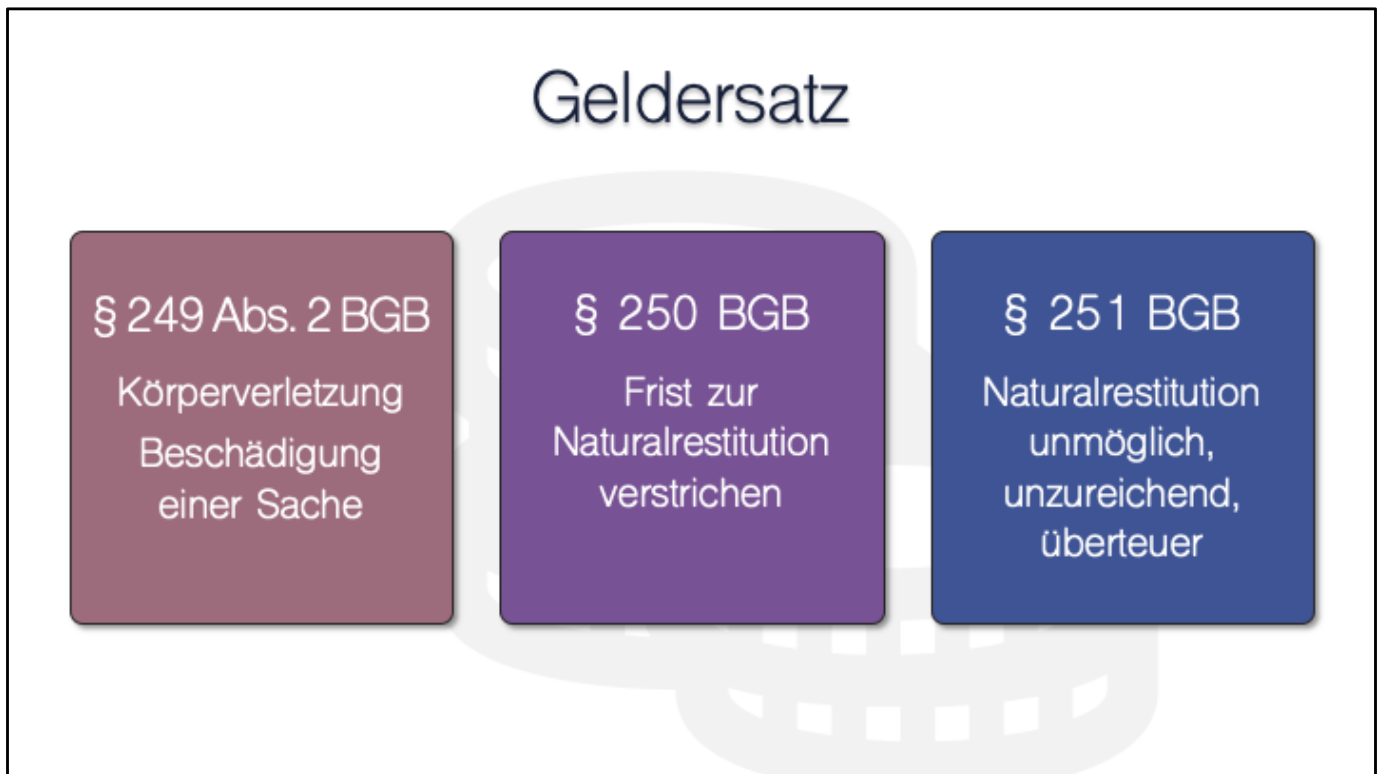


Alles soll so
werden, wie es
vorher war!

Die Reparatur
soll nicht unnötig
teuer werden!



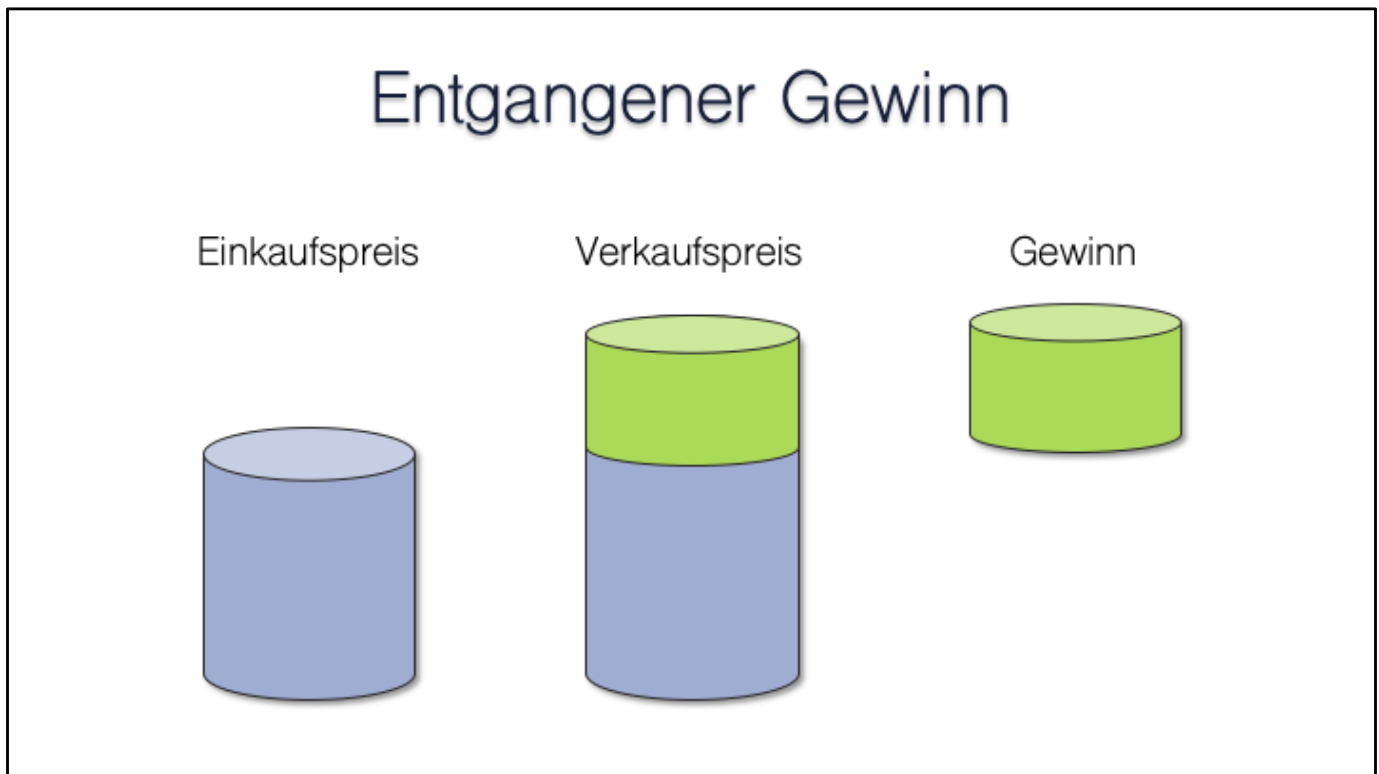
- Als Naturalrestitution gilt auch die funktional gleiche Restitution, z.B. durch ein Ersatzfahrzeug oder den Wiederaufbau eines beschädigten Hauses



- **§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB:** Der Geschädigte darf bei Sachbeschädigung oder Personenverletzung sofort Geldersatz wählen
 - Ratio: Der Geschädigte soll das verletzte Rechtsgut nicht dem Schädiger anvertrauen müssen (z.B. bei medizinischer Heilbehandlung)
 - Keine Geldzahlung für Naturalrestitution, wenn Restitution unmöglich
 - Beispiel: 12-jähriger Mitarbeitersohn installiert Computerspiel, BGH v. 9. Dezember 2008, VI ZR 173/07, <https://openjur.de/u/72544.html>
- **§ 250 BGB:** Frist für die Naturalrestitution ergebnislos verstrichen
 - Die Frist ist entbehrlich, wenn der Schuldner jeden Schadensersatz verweigert, BGH v. 13. Januar 2004, XI ZR 355/02, <https://lexetius.com/2004,191> (Wegdrücken einer Steuerschuld)
- **§ 251 BGB:** Naturalrestitution unmöglich, unzureichend oder überteuert
 - Beispiel: Merkantiler Minderwert verbleibt (Unfallauto)
 - Beispiel: Fehlerhafte Anwaltsberatung zum Versorgungsausgleich, BGH v. 11. März 2010, IX ZR 104/08, <https://lexetius.com/2010,594>
 - Beispiel: Wiederherstellung einer ausgewachsenen Thujenhecke, BGH v. 25. Januar 2013, V ZR 222/12, <https://lexetius.com/2013,240>
 - Gegenbeispiel: Wolfshund gegen Jack Russell, BGH v. 27. Oktober 2015, VI ZR 23/15, <https://openjur.de/u/864948.html>



- Differenzmethode: Erlöschen der Leistungspflichten → Differenz von Leistung und Gegenleistung
- Surrogationsmethode: Leistungsaustausch wird vollzogen, ggf. mit Surrogaten, vgl. § 281 Abs. 4 BGB
- **Relevant** bei besonderem Interesse, die Gegenleistung zu erbringen, z.B. Fremdwahrung, Tausch, Gegenleistung schon teilweise erbracht
- Korrektur der Differenzhypothese:
 - **Normative Schäden**, z.B. Pauschalen für Kfz-Nutzung oder Entschädigung für vertane Urlaubszeit nach § 651p Abs. 3 BGB
 - **Kommerzialisierungsgedanke**: Bei kommerzialisierbaren Gütern mit zentraler Bedeutung für die Lebensführung sollen fühlbare und in Geld bemessbare Nachteile ersatzfähig sein
 - **Frustrierte Aufwendungen**: Nach h.M. ersatzfähig nur bei Vertrauensschutz, z.B. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB
 - **Lizenzanalogie** bei der Anmaßung von Urheberrechten
- Vorteilsanrechnung bei Kausalität zwischen Schaden und Vorteil, nicht unbilliger Entlastung des Schädigers und Zumutbarkeit für die Geschädigte
 - Teilweise gesetzlich geregelt, z.B. in § 651p Abs. 3 BGB
 - Beispiel: Vorteilsausgleich im VW-Abgasskandal, BGH v. 25. Mai 2020, VI ZR 252/19, <https://openjur.de/u/2201958.html>

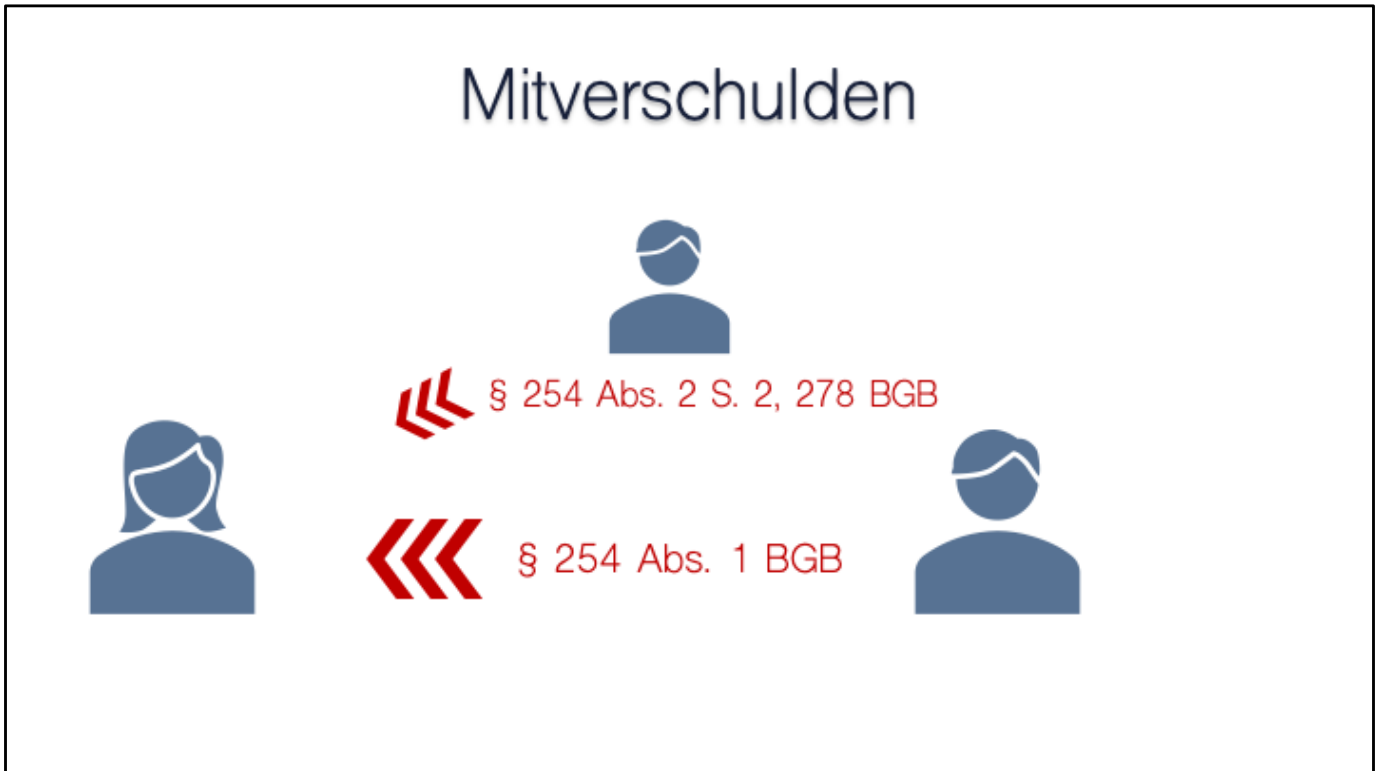


- Bei marktgängigen Waren liegt der Gewinn i.d.R. im Kaufpreis
- Bei Selbständigen und Freiberuflern wird der entgangene Gewinn in der Regel nach § 252 S. 2 BGB i.V.m. § 287 ZPO geschätzt
(= **Beweiserleichterung** für den Anspruchsteller)
- Der Anspruchsteller muss die zur Schätzung des Gewinns nötigen Anknüpfungstatsachen vortragen; *Umsatzangaben* reichen hierfür nicht
 - Beispiel: Verunfallter „Berater im Bereich der Telekommunikation“, OLG München v. 8. Juli 2016, 10 U 3138/15, <http://bit.ly/2fr5IQ5>
- Prognose des Einkommens bei Kindern, Jugendlichen und Arbeitslosen
 - Beispiel: Schwerstverletzung einer 10-jährigen Gymnasiakandidatin, BGH v. 4. Juni 1996, VI ZR 227/94, juris

Schmerzensgeld

Maximal drei Ohrfeigen	0 €
Blick in den Spiegel nach missglückter Dauerwelle	102 €
Dreiwöchige Verspannungen im Nackenbereich	550 €
Platzwunde am Hinterkopf	1.500 €
Verlust eines Schneidezahns	1.800 €
Bandscheibenverletzung	20.000 €
Amputation von zwei Fingern und einem Zeh	65.000 €
Totalsterilisation	100.000 €
Querschnittlähmung von der Hüfte abwärts	200.000 €
Tetraplegie	500.000 €

- Schockschäden:
 - Mit pathologischem Befund: Behandlungskosten und Schmerzensgeld
 - Psychische Beeinträchtigung: Nur unter hohen Voraussetzungen, d.h. Traumatisierung insb. beim Tod naher Angehöriger



- Telos von § 254 BGB:
 - Berücksichtigung von aktivem Mitwirken des Opfers bei der Rechtsgutsverletzung
 - Berücksichtigung von passivem Opferverhalten trotz Verhinderungsmöglichkeit
 - Ausschluss von Fehlanreizen für potenzielle Opfer, die sonst einen Schaden provozieren könnten, um die volle Kompensation durch den Schädiger zu erhalten
- Mitverschulden ist **keine Haftungsvoraussetzung, sondern Haftungskorrektur**
- Beispiel:
 - Weigerung einer Autokundin, ein Software-Update aufzuspielen, trotz sittenwidriger Schädigung der Verkäuferin, OLG Schleswig v. 5. März 2020, 11 U 142/18, <https://bit.ly/2UeYtsW>
- Quotenbildung:
 - Eine vollständige Überbürdung des Schadens auf die Geschädigte aus Gründen des Mitverschuldens kommt nur selten in Betracht
 - Bei einer gefühlten Mitverantwortung unter 20% verneint die Rechtsprechung in der Regel ein Mitverschulden.
- Dreipersonenverhältnis:
 - § 254 Abs. 2 S. 2 ist eine **Rechtsgrundverweisung**
 - Beispiel: Mitarbeiter einer Drogerie kümmert sich nicht um ein zerbrochenes Glas

